

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell

## 08/22

Arbeitgeber dürfen  
Corona-Tests  
im Betrieb anordnen

Umsatzsteuerbetrug in  
Lieferketten: Nicht selbst  
zum Opfer werden

Berücksichtigung  
von Verlusten aus  
Gesellschafterdarlehen

# Inhalt

---

## Editorial

## Interview

**04** Die Betriebsaufspaltung in Erb- und Schenkungsfällen – Steuerfälle oder echtes Sparmodell?

## Top News

- 06** Arbeitgeber dürfen Corona-Tests im Betrieb anordnen
- 06** Umsatzsteuerbetrug in Lieferketten: Nicht selbst zum Opfer werden
- 07** Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen

## Praxistipp

**08** Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Was erwartet Sie?

## News für Ihr Geschäft

- 09** Vertrauensurlaub – sinnvoll oder Quelle von Risiken?
- 09** Neue EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen im Überblick
- 10** Wer haftet, wenn die UG bei Geschäften den Zusatz der Haftungsbeschränkung nicht offenlegt?
- 11** Zukünftige Auflösung einer GmbH heute schon zum Handelsregister anmelden?
- 12** Der Begriff der Niederlassung in der Umsatzsteuer
- 12** Bundesfinanzhof: Vorsteuerberichtigung nach Grundstückskauf unter § 13b UStG
- 13** Erneute Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer Fristen und Termine

## Kurz notiert

- 14** Grundsteuerreform seit 1.7.2022 in Kraft
- 14** Transparenzregister: Übergangsfrist für Vereine endet am 31.12.2022
- 15** Presse, dhpg intern, Veranstaltungen, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
info@dhpg.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com  
**Herstellung**  
Köllen Druck+Verlag  
GmbH  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 22.7.2022  
Änderungen vorbehalten.



**Dr. Andreas Rohde**

ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei der dhpg. Mittelständische Unternehmen schätzen seine Expertise und lösungsorientierte Beratung bei gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen in den Fällen von Umstrukturierung, Kauf sowie Verkauf oder Nachfolge. Einen weiteren Fokus seiner Arbeit bilden das Handels- und Vertriebsrecht sowie das Haftungs- und Berufsrecht.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

haben Sie sich schon einmal mit einer Betriebsaufspaltung befasst? Weil sie vielleicht historisch entstanden ist oder Ihre Geschäftspartner hierzu geraten haben? Die Betriebsaufspaltung kommt aus dem Steuerrecht und ist auch für die Unternehmensnachfolge relevant. Häufig nutzt man sie, um den laufenden Betrieb von der betrieblich genutzten Immobilie zu trennen. Da dieses Modell aber nicht nur Chancen, sondern auch Risiken birgt, haben wir unsere Experten hierzu interviewt.

Neben den allgemeinen Außenprüfungen führt die Finanzverwaltung auch Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durch – unter Umständen sogar mehrmals im Jahr. Hierbei werden jedoch nur einzelne Sachverhalte und auch nur sehr begrenzte Zeiträume geprüft. In der Regel sind Auffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen Anlass für eine Prüfung. Um Sie bestmöglich hierauf vorzubereiten, haben wir für Sie in unserem Praxistipp zusammengestellt, was Sie erwartet und was genau geprüft wird.

Auch in einer unserer Top News geht es um die Umsatzsteuer. Dass man als Unternehmer Maßnahmen ergreifen muss, um Umsatzsteuerbetrug in Lieferketten zu vermeiden, sollte klar sein. Für die Sanktionie-

rung der Beteiligten ist es bereits ausreichend, dass sie vom Umsatzsteuerbetrug „hätten wissen müssen“. Wann genau dieses Wissen unterstellt wird, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer langen Liste aufgeführt.

Kennen Sie bereits das Konzept Vertrauensurlaub? Im Gegensatz zur Vertrauensarbeitszeit ist es noch nicht weit verbreitet. Es handelt sich um selbstbestimmten Urlaub, das heißt, die Arbeitnehmenden entscheiden selbst, wie viele Tage Urlaub sie nehmen möchten, und stimmen sich diesbezüglich mit ihrem Kollegenkreis ab. Was Sie als Arbeitgeber bei der Einführung dieses Modells berücksichtigen sollten, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine schöne und erholsame Urlaubszeit.

Ihr

Dr. Andreas Rohde

# Die Betriebsaufspaltung in Erb- und Schenkungsfällen – Steuerfalle oder echtes Sparmodell?

Die Betriebsaufspaltung findet man häufig in mittelständischen, eigentümergeführten Unternehmensstrukturen. Dabei wird ein Unternehmen in ein Besitz- und ein Betriebsunternehmen (in der Regel eine GmbH) aufgespalten. Sie ist ein beliebtes Modell, um den laufenden Betrieb vom Besitz, insbesondere der betrieblich genutzten Immobilie zu trennen. Dieses Modell birgt Risiken, aber auch Chancen, gerade im Bereich der Unternehmensnachfolge. Als Unternehmer sollten Sie die möglichen Folgen kennen. Ganz gleich, ob eine Betriebsaufspaltung historisch entstanden ist oder sie bewusst für die Zukunft gestaltet werden soll.

Interview: Klaus Altendorf und Claudia Schröck

## Wie genau funktioniert eine Betriebsaufspaltung und warum wendet man sie eigentlich an?

**Klaus Altendorf:** Die Betriebsaufspaltung lässt sich gut an folgendem Beispiel erläutern: A betreibt seinen Handwerksbetrieb in der Werkstatt auf eigenem Grundstück. Das Betriebsgrundstück gehört mithin zum notwendigen Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und zur Haftungsbegrenzung beabsichtigt er, seinen Betrieb zukünftig in der Rechtsform der GmbH zu führen. Er möchte aber gerne Eigentümer des Betriebsgrundstücks bleiben. Er vermietet also das Betriebsgrundstück zukünftig an „seine“ GmbH. Vorteil: Sollte die GmbH einmal in finanzielle Schieflage geraten und sogar insolvent werden, hätten die Gläubiger der GmbH grundsätzlich keinen Zugriff auf das Betriebsgrundstück, da es von der GmbH nur angemietet ist.

**Claudia Schröck:** Eine Betriebsaufspaltung setzt voraus, dass sowohl eine „personelle Verflechtung“ als auch eine „sachliche Verflechtung“ vorliegen. Beide Voraussetzungen sind in unserem Beispiel erfüllt. A beherrscht als Alleineigentümer des Grundstücks das Besitzunternehmen und als Alleingesellschafter „seiner“ GmbH auch das Betriebsunternehmen; damit liegt die personelle Verflechtung vor. Man spricht hier von der Beherrschungsidentität. Die Beherrschungsidentität beschränkt sich nicht nur auf einzelne Personen, sondern kann sich auch aus Personengruppen, insbesondere bei Eheleuten, innerhalb der Familien, aber auch bei fremden Dritten ergeben. Hier spielt die Prüfung der Beherrschungsidentität in beiden Unternehmen die größte Rolle. Die sachliche Verflechtung liegt vor, da mit dem Betriebsgrundstück eine „wesentliche Betriebsgrundlage“ überlassen wird. Die Betriebsaufspaltung lässt sich grafisch gut an der Abbildung auf Seite 5 ablesen.

## Gibt es steuerliche Folgen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer?

**Klaus Altendorf:** Für die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen sieht der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine 85-prozentige und auf Antrag sogar eine 100-prozentige Freistellung von der Erbschaft- oder

Schenkungssteuer vor. Hierdurch soll das Vererben oder die vorzeitige Übertragung von Unternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge steuerlich erleichtert werden. Die Begünstigung gilt insbesondere für die Übertragung von ganzen Betrieben, Anteilen an Personengesellschaften oder Anteilen an GmbHs, wenn der Schenker oder Erblasser zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt war oder ist.

## Wie verhält es sich mit Grundstücken?

**Claudia Schröck:** An Dritte vermietete Grundstücke gehören grundsätzlich zum schädlichen, also nicht begünstigten Verwaltungsvermögen. Bezogen auf unser Beispiel bedeutet das, dass das Betriebsgrundstück grundsätzlich Verwaltungsvermögen des Besitzunternehmens und damit von der Begünstigung ausgeschlossen wäre. Wäre A noch Einzelunternehmer, wäre das Grundstück kein schädliches Verwaltungsvermögen, da es im eigenen Betrieb genutzt würde. Das hat der Gesetzgeber gesehen und zählt Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die Betriebsgesellschaft überlassen werden, nicht zum Verwaltungsvermögen. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer stellt die Betriebsaufspaltung somit eine Möglichkeit dar, für die Übertragung von Immobilien die umfangreichen Begünstigungen für Betriebsvermögensübertragungen zu erhalten. So lässt sich schädliches in unschädliches Verwaltungsvermögen „umqualifizieren“.

## Wo gilt es, bei der Betriebsaufspaltung die Augen offen zu halten?

**Klaus Altendorf:** Es kommt oft zu Problemen in der Unternehmensnachfolge, wenn die bisher betriebsinhabenden Seniorinnen und Senioren aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ausscheiden und gleichzeitig die Immobilie als Alterssicherung zurückbehalten wollen. Das führt regelmäßig zur unbeabsichtigten Entnahme der zurückbehaltenen Immobilie aus dem „steuerlichen Unternehmenskreis“ der Betriebsaufspaltung und somit zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven. Die entstehende Ertragsteuer ist in vielen Fällen höher als der gesamte zukünftig noch zu erzielende Ertrag der Seniorinnen

und Senioren. Darüber hinaus besteht noch die Gefahr der ebenfalls unbeabsichtigten Aufdeckung der stillen Reserven in den GmbH-Anteilen, da diese ebenfalls entnommen werden.

**Claudia Schröck:** Aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht verschärft sich die Situation dahingehend, dass die Begünstigung für das Betriebsvermögen verloren geht, was zur Folge hat, dass der Wert der übertragenen GmbH-Anteile vorbehaltlich persönlicher Freibeträge voll der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu unterwerfen ist. Das liegt daran, dass nicht der ganze Betrieb des Besitzunternehmens auf den Nachfolger übergeht. Es verbleibt nämlich eine wesentliche Betriebsgrundlage, das Betriebsgrundstück, beim Schenker. Vermögen aus dem Besitzunternehmen zurückzubehalten kann also zusätzlich bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer teuer werden. Diese Fälle gilt es im Vorfeld einer Übertragung genau zu prüfen, ebenso wie bereits getroffene testamentarische oder gesellschaftsvertragliche Regelungen für den Erbfall, damit die Anteile an Besitzunternehmen und Betriebsunternehmen nicht auf unterschiedliche Personen übergehen.

### Gibt es Möglichkeiten, diesen Stolperfallen zu entgehen?

**Klaus Altendorf:** Ja, zum Beispiel durch eine Umstrukturierung. Hierdurch ist es möglich – je nach Gestaltung –, zumindest die Aufdeckung der stillen Reserven für die Ertragbesteuerung zu vermeiden. Die Form des Umstrukturierungsvorgangs hängt von der Ausgangsstruktur der Gesellschaften und den Zielen der Gesellschafter sowie deren Nachfolger ab und ist individuell zu betrachten. Bezogen auf das obige Beispiel wäre eine ertragsteuerneutrale Einbringung der Immobilie in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, z.B. eine GmbH & Co. KG, denkbar. Die Immobilie wird weiter an die Betriebsgesellschaft, in unserem Beispiel die A-Betriebs-GmbH, vermietet. Dadurch vermeidet man die Entnahme der Immobilie in das Privatvermögen und die Aufdeckung der stillen Reserven in derselben. Die Anteile an der Betriebsgesellschaft verbleiben im Alleineigentum von A und zählen zu seinem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen. Damit es bei der Übertragung der GmbH-Anteile auf den nachfolgenden Gesellschafter nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven in den GmbH-Anteilen kommt, muss die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger zumindest in geringem Maße an der GmbH & Co. KG beteiligt werden. Die finanzielle Versorgung des Altgesellschafters erfolgt aus der GmbH & Co. KG.

**Claudia Schröck:** In diesem Fall kann man ebenfalls die Begünstigung für die Übertragung von Betriebsvermögen in Anspruch nehmen, da zum erbschaft- und schenkungsteuerlich privilegierten Vermögen auch die Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft zählt. Das gilt auch dann, wenn das Sonderbetriebsvermögen, in unserem Beispiel die GmbH-Anteile, überproportional übertragen wird.

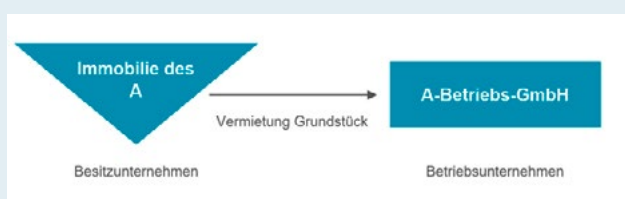


Abbildung 1



### Klaus Altendorf

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Neben Fragen zur Besteuerung von Personengesellschaften gilt sein besonderer Fokus dem Umsatzsteuerrecht, dem steuerlichen Verfahrensrecht und dem Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen. Klaus Altendorf gilt als ausgewiesener Fachmann in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.



### Claudia Schröck

ist Steuerberaterin bei der dhpg. Ihr Fokus liegt auf der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung kleinerer und mittelständischer Unternehmen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die steuerliche Beratung von Unternehmen zu Fragen der Unternehmensnachfolge oder Umstrukturierungen. Daneben berät sie Privatpersonen bei erbschaft- und schenkungsteuerlichen Fragen.

**GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat**

## Arbeitgeber dürfen Corona-Tests im Betrieb anordnen

Erneut hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Fragen rund um die Verweigerung von Corona-Schutzmaßnahmen beschäftigt.

### Was war passiert?

Zu Beginn der Spielzeit 2020/2021 hatte die Bayerische Staatsoper zum Schutz vor Covid-19 Schutzmaßnahmen ergriffen. Unter anderem sollten alle Mitarbeiter:innen einen negativen PCR-Test und alle ein bis drei Wochen weitere (negative) Tests vorlegen. Die Tests konnten auf Kosten des Arbeitgebers durchgeführt werden. Eine Flötistin weigerte sich, diese PCR-Tests zu machen. Sie wurde daraufhin vom Arbeitgeber von ihrer Arbeitsleistung ohne Fortzahlung des Lohns freigestellt. Die Flötistin erhob Klage auf Zahlung ihres Lohns und blieb in beiden Vorinstanzen sowie nunmehr auch vor dem Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg: Die Anordnung der Corona-Tests war rechtmäßig.

### Landesarbeitsgericht München: Tarifvertrag

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München stützte sich auf den unstrittig anwendbaren Tarifvertrag. Dieser sieht vor, dass der Arbeitgeber bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen kann, ob die Mitarbeitenden arbeitsfähig und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Bei einer Covid-19-Erkrankung handele es sich um eine ansteckende Erkrankung im Sinne der Tarifnorm, sodass die Anordnung der Tests verhältnismäßig sei.

### BAG: Direktionsrecht

Das BAG hingegen stützte die Zulässigkeit der Testanordnung – unabhängig vom Tarifvertrag – auf das allgemeine Direktionsrecht des Arbeitgebers. Die Testanordnung sei hiervon umfasst, sodass der Arbeitgeber berechtigt war, die Flötistin, die der Weisung keine Folge leistete, ohne Lohn von der Arbeit freizustellen. Dies folge bereits aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. „Nach der Rechtsprechung des BAG müssen Arbeitgeber aktiv werden, wenn es eine Gefährdung für Arbeitnehmer gibt“, so Rüdiger Linck, Vizepräsident des BAG. Die Fürsorgepflicht werde konkretisiert durch die Arbeitsschutznormen des Arbeitsschutzgesetzes. Ergänzend hierzu könne der Arbeitgeber im Rahmen von billigem Ermessen Weisungen erteilen. Die Grenze billigen Ermessens war hier nicht überschritten. Der mit der Durchführung des Tests verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit war nach Auffassung des BAG minimal. Auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mache die Testanordnung nicht unzulässig, da ein positives Testergebnis aufgrund der Meldepflichten ohnehin bekannt werde. Die Testanordnung erwies sich also als verhältnismäßig.

### Was heißt das für die Praxis?

Sollte die Zahl der Corona-Infektionen im Herbst wieder stark ansteigen, ist das Urteil eine Handhabe und ein wichtiger Leitfaden für die betrieblichen Hygienemaßnahmen. Bitte denken Sie daran, dass ein gegebenenfalls bestehender Betriebsrat hierbei zu beteiligen ist. Die Entscheidung des BAG ist eine Erleichterung bei der Planung betrieblicher Hygienemaßnahmen, die laut dem BAG einseitig durch den Arbeitgeber angewiesen werden können. Handeln Sie im Zweifelsfall immer pro Gesundheitsschutz und contra Individualinteresse!

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

## Umsatzsteuerbetrug in Lieferketten: Nicht selbst zum Opfer werden

**Unternehmer, die die nötigen Maßnahmen unterlassen, um Umsatzsteuerbetrug in Liefer- und Leistungsketten entgegenzuwirken, müssen damit rechnen, selbst zur Kasse gebeten zu werden. Ausreichend hierfür ist, dass der Unternehmer vom Umsatzsteuerbetrug hätte wissen müssen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dargestellt, unter welchen Voraussetzungen es den Unternehmen ein solches „hätte wissen müssen“ unterstellt. Die Liste ist beachtlich.**

### Regelung des § 25f Umsatzsteuergesetz (UStG)

Wusste ein Unternehmer bzw. hätte er wissen müssen, dass er sich mit seinem Umsatz oder seinem Leistungsbezug an einem Umsatz beteiligt, bei dem der Leistende oder ein anderer Beteiligter auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe in einen Umsatzbetrug involviert war, so wird ihm der Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung versagt und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen für seinen Umsatz.

### Voraussetzungen für „hätte wissen müssen“

Laut BMF muss die Finanzverwaltung dem Unternehmer nachweisen, dass er zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Ausführung des Umsatzes Kenntnis von dem Betrug hätte haben müssen, wobei ihm das Wissen seiner Angestellten zugerechnet wird. Ein Unternehmer, der alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass er nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen wird, genießt Vertrauensschutz. Er läuft daher nicht Gefahr, den Vorsteuerabzug oder die Steuerbefreiung zu verlieren. Liegen allerdings Anhaltspunkte für einen Umsatzsteuerbetrug vor, muss der Unternehmer weitergehende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Auskünfte einholen) und dies auch dokumentieren. Macht er dies nicht oder geht er die Geschäftsbeziehung trotz bestehender Zweifel ein, so wird von seinem Wissen bzw. Wissenmüssen ausgegangen. Anhaltspunkte sind u.a., wenn



- / der Unternehmer durch einen Dritten aufgefordert wird, sich an Umsätzen zu beteiligen, bei denen der Dritte die Rahmenbedingungen vorgibt,
- / dem Unternehmer Waren bzw. Leistungen unter dem Marktpreis angeboten werden,
- / branchenunübliche Barzahlungen oder ungewöhnliche Zahlungsabwicklungen erfolgen,
- / Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Beteiligten bestehen (z.B. Abweichungen des Gesellschaftszwecks oder der Geschäftsadressen zu den Handelsregisterangaben),
- / der Unternehmer z.B. durch eine Internetrecherche feststellen kann, dass die Anlieferung der Waren an die vom Abnehmer angegebene Lieferadresse nicht möglich erscheint.

### Konsequenzen

Unternehmer:innen sollten insbesondere diese Anhaltspunkte beachten, um sich gegebenenfalls schadlos zu halten. Im Zweifel erwartet das BMF, dass auf „gute Geschäfte“ verzichtet wird. Die Sanktionen setzen allerdings voraus, dass auch tatsächlich ein Umsatzsteuerbetrug vorliegt. Laut der jüngsten Rechtsprechung muss die Finanzverwaltung dies nachweisen. Wer in ungewöhnliche Geschäfte einbezogen wird, muss Nachforschungen anstellen und diese dokumentieren. Ob das Finanzamt bereit ist, zu akzeptieren, dass das Geschäft trotzdem durchgezogen wird, ist allerdings fraglich, denn: Wer bereits Nachforschungen anstellt, hätte wissen müssen, dass etwas nicht stimmt. Schon jetzt zeigen die aktuellen Verfahren, dass die Finanzverwaltung immer wieder versucht, über die Vorschrift an ihr Geld zu kommen. Positiv ist lediglich, dass die Rechtsprechung dieser Vorgehensweise derzeit enge Grenzen setzt. Sollten Sie nun künftig Zweifel haben, ob Sie ein Geschäft eingehen sollten oder nicht, so helfen Ihnen unsere Expert:innen gerne weiter.

---

## GmbH-Geschäftsführer

# Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen

### Normspezifischer Begriff der nachträglichen Anschaffungskosten

Nach dem im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 eingeführten § 17 Abs. 2a EStG gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer Beteiligung insbesondere offene oder verdeckte Einlagen und Darlehensverluste, soweit die Gewährung oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Unter denselben Voraussetzungen gehören auch Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbare Forderungen dazu.

### Bundesfinanzministerium klärt Einzelfragen

In der Praxis bestand in der Folge rechtliche Unsicherheit zu der Frage, wann der Verlust aus Gesellschafterdarlehen gesellschaftsrechtlich veranlasst ist und in welcher Höhe dieser

zu nachträglichen Anschaffungskosten führt. Zudem kam es – durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vorangetrieben – zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Einkünften aus Kapitalvermögen (vgl. etwa [Blog-Beitrag vom 12.12.2019](#)). Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun in einem Anwendungsschreiben vom 7.6.2022 Stellung genommen.

### Krisendarlehen, krisenbestimmte Darlehen, Finanzplandarlehen, stehengelassene Darlehen

Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Krisendarlehen, krisenbestimmten Darlehen, Finanzplandarlehen und stehengelassenen Darlehen. Zunächst führt das Bundesfinanzministerium aus, dass allein die Vereinbarung eines Gesellschafterdarlehens zu nicht marktüblichen Bedingungen (z.B. zinsloses Darlehen) noch nicht zur Annahme einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung führe. Bei Krisendarlehen und stehengelassenen Darlehen sei vielmehr zu prüfen, ob ein Dritter der Gesellschaft das Darlehen zu denselben Bedingungen wie der Gesellschafter gewährt oder weitergewährt hätte. Bei sogenannten krisenbestimmten Darlehen und Finanzplandarlehen sei unabhängig von einer tatsächlichen Krise stets von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung auszugehen.

Der Höhe nach führen Verluste aus Krisendarlehen, krisenbestimmten Darlehen und Finanzplandarlehen jeweils in Höhe des Nennwerts des Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten. Demgegenüber führt bei stehengelassenen Darlehen nur der im Zeitpunkt des Eintritts der Krise werthaltige Teil zu nachträglichen Anschaffungskosten. Der nicht mehr werthaltige Teil ist hingegen grundsätzlich als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigungsfähig. Besonderheiten gelten für den Darlehensverzicht. Hierauf gehen wir in unserem [Blog-Beitrag](#) ein.

### Berücksichtigung von Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Weiterhin geht die Finanzverwaltung auf die für die Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderliche Einkunftserzielungsabsicht und den Zeitpunkt des Eintritts der Uneinbringlichkeit einer Darlehensforderung ein. Ferner nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung zu der ebenfalls neu eingeführten Begrenzung der Verlustverrechnung in einigen Fallgruppen.

### Anwendung grundsätzlich in allen offenen Fällen

Das Schreiben ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anwendbar. Für Veräußerungen von Anteilen, die bis zum 31.7.2019 stattgefunden haben, setzt die Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG einen Antrag voraus. Der Zeitpunkt der Darlehensgewährung oder des Darlehenserwerbs ist dabei unmaßgeblich. Es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt des Übergangs des zivilrechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen an der Kapitalgesellschaft an.

### Praxishinweis

Die Bestimmungen rund um die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen sind komplex und das BMF-Schreiben trägt nicht unbedingt zu einer Verringerung dieser Komplexität bei. Die steuerlichen Auswirkungen von Darlehensverlusten und ähnlichen Finanzierungshilfen sind daher stets im Detail zu prüfen.

## Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Was erwartet Sie?

Als Unternehmer können Sie sich bestimmt Schöneres als Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen vorstellen. Aber da muss wohl jeder im Laufe des beruflichen Lebens einmal durch. Damit Sie bestmöglich auf Ihre nächste Umsatzsteuer-Sonderprüfung vorbereitet sind, haben wir für Sie zusammengestellt, was Sie erwartet und was genau geprüft wird.

### Wann findet eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt?

Unabhängig vom Turnus allgemeiner Außenprüfungen führt die Finanzverwaltung besondere Außenprüfungen in Form von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durch. Dabei prüft sie in der Regel einzelne Sachverhalte (z.B. Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung bei der Vermietung von Gebäuden) und auch nur einzelne Monate oder Quartale, für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben wurden. Die Sonderprüfung betrifft nur die Umsatzsteuer und kann bei einem Unternehmen mehrfach im Jahr erfolgen. Häufig sind auch Auffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen Anlass für eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung, etwa die wiederholte Abgabe berichtigter Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder die Anmeldung eines ungewöhnlich hohen Erstattungsanspruchs (Vorsteuer-Überhang).

### Wird eine Sonderprüfung angekündigt?

Wie bei einer umfassenden Außenprüfung braucht es auch bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung eine schriftliche Prüfungsanordnung, die die Finanzbehörde unter Berücksichtigung folgender Angaben mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt geben muss:

- / Auf welchen Zeitraum erstreckt sich die Prüfung?
- / Welche Sachverhalte stehen im Fokus (z.B. Vorsteuerabzug, Belegnachweise zu steuerfreien Lieferungen, zeitgerechte Versteuerung)?
- / Hat der Prüfer die Absicht, auf elektronisch geführte Buchführungsunterlagen zuzugreifen?

In der Regel meldet sich der Prüfende vor einer Prüfungsanordnung telefonisch beim Unternehmen, um einen Termin für die Sonderprüfung zu vereinbaren – im Gegensatz zur Umsatzsteuer-Nachschau, zu der der Prüfende unangekündigt erscheint. Nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist in Fällen von Steuerstraftaten grundsätzlich keine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung mehr möglich.

### Wie läuft eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ab?

Für gewöhnlich findet die Umsatzsteuer-Sonderprüfung in den Geschäftsräumen des Unternehmens statt und ist oft mit einer Betriebsbesichtigung verbunden. Ausnahmen bestätigen die Regel: Je nach zu prüfenden Sachverhalten kann die Prüfung komplett oder auch teilweise in den Räumen der prüfenden Behörde durchgeführt werden. Zu Beginn einer Prüfung empfiehlt es sich, mit dem Prüfenden ein einleitendes Gespräch zu führen und ihm einen allgemeinen Überblick über die Organisation des Betriebs zu geben. Auch ist zu empfehlen, Ein-

zelheiten und den Ablauf der Prüfung abzustimmen, um das Verfahren für alle Beteiligten zu erleichtern und den Verlauf zu beschleunigen. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn die prüfende Behörde den Abschluss ausdrücklich oder konkludent erklärt und sie den Prüfbericht zugeschiedt hat. Ändern sich durch die Prüfung die Besteuerungsgrundlagen, hat der Unternehmer das Recht auf eine Schlussbesprechung.

### Was passiert, wenn es zu Prüfungsfeststellungen kommt?

Kommt es zu Prüfungsfeststellungen, ändert die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung entsprechend für die geprüften Zeiträume. In der Regel führt die geänderte Festsetzung zu Umsatzsteuernachzahlungen. Jedoch sind die Prüfer:innen verpflichtet, auch Fehler zugunsten des Unternehmers zu korrigieren, sodass es in Ausnahmefällen zu Umsatzsteuererstattungen kommen kann. Im Gegensatz zu allgemeinen Außenprüfungen, die häufig erst Jahre nach der Realisierung der zu prüfenden Sachverhalte durchgeführt werden, finden Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zeitnah statt. Nachzahlungs- oder Erstattungsansprüche fallen daher im Zusammenhang mit der geänderten Steuerfestsetzung regelmäßig nicht an.

### Wie kann man sich vor Unregelmäßigkeiten in der Sonderprüfung schützen?

Deckt die Umsatzsteuer-Sonderprüfung Unregelmäßigkeiten auf, hat dies Konsequenzen: Die Prüfung kann auf vorhergehende bzw. nachfolgende Voranmeldungszeiträume ausgedehnt werden oder es erfolgt die Anordnung einer allgemeinen Außenprüfung. Größere Unregelmäßigkeiten begründen möglicherweise auch den Anfangsverdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit. In diesem Fall wägt der Prüfende ab, ob er ein Strafverfahren einleitet. Bevor er weitere Ermittlungen durchführt, muss er das Unternehmen über die Einleitung des Verfahrens informieren. Eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die Unregelmäßigkeiten auf Organisationsverschulden zurückzuführen sind, wie fehlende fachliche Kompetenz oder fehlende Kontrollsysteme im Unternehmen. Daher ist ein internes Kontrollsystem, das auch die Einhaltung umsatzsteuerlicher Vorschriften umfasst (Tax Compliance Management System, kurz Tax CMS), sehr zu empfehlen: Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung trägt es u.U. dazu bei, den Vorwurf einer Steuerstraftat zu entkräften. Zudem schützt es bei nachträglicher Korrektur u.U. auch vor zu hohen Zinsbelastungen: Denn unentdeckte Fehler bei der Umsatzsteuer erstrecken sich häufig über lange Zeiträume und summieren sich zu hohen kreditfinanzierten Nachzahlungsbeträgen.



## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat Vertrauensurlaub – sinnvoll oder Quelle von Risiken?

Anders als die allseits bekannte Vertrauensarbeitszeit ist das Modell des Vertrauensurlaubs noch wenig verbreitet. Es gilt als Ausfluss des Arbeitsrechts 4.0 und soll durch höhere Flexibilität für die Arbeitnehmer zu einer gesteigerten Arbeitsmotivation sowie einem erfolgreichen Personalmarketing führen.

### Was ist Vertrauensurlaub?

Vertrauensurlaub ist selbstbestimmter Urlaub. Die Arbeitnehmer:innen entscheiden selbst, wie viele Tage Urlaub sie nehmen möchten, und stimmen sich diesbezüglich mit den Kolleg:innen ab. Insbesondere in Start-ups wird der Vertrauensurlaub schon seit einiger Zeit gelebt und erhält positive Resonanz. Das Ziel des Modells ist es, Arbeitnehmer:innen an den Arbeitgeber zu binden, sodass es zu weniger Krankheitsfällen und Kündigungen kommt. Die Arbeitsmotivation soll so gesteigert und Bewerber:innen angezogen werden. Nicht zuletzt führt der Vertrauensurlaub zu einer Verringerung des Planungs- und Genehmigungsaufwands für den Arbeitgeber.

### Welche Risiken birgt das Modell?

Arbeitgeber befürchten, durch die Einführung von Vertrauensurlaub ein Missbrauchsrisiko zu schaffen. Anzumerken ist, dass das Risiko, dass Arbeitnehmer:innen keinen oder zumindest weniger Urlaub als gesetzlich vorgegeben nehmen, genauso groß ist. Dadurch läuft der Arbeitgeber Gefahr, gegen zwingende Arbeitsschutzbestimmungen zu verstoßen, wodurch ein Bußgeld- oder sogar ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden kann.

### Was ist bei der Einführung zu berücksichtigen?

Den zu befürchtenden Risiken kann man durch arbeitsvertragliche Regelungen, Richtlinien oder Betriebsvereinbarungen entgegenwirken. Es ist wichtig, festzulegen, dass ein Minimum an Urlaubstagen in Höhe des gesetzlichen Urlaubs nach § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) zu nehmen ist, um die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Damit der Arbeitgeber einen Überblick erhält und im Zweifel seiner Hinweispflicht hinsichtlich der Einhaltung des gesetzlichen Mindesturlaubs nachkommen kann, sollte man eine Dokumentationspflicht und eine Frist für die Ankündigung in Textform festlegen. Zur Vermeidung des Missbrauchsrisikos könnte eine Maximalbegrenzung erfolgen und eine Regelung dazu, wie lange am Stück und in welchen Abständen Urlaub genommen werden darf. Ferner ist es ratsam, den Urlaub im Zeitraum bis zum Ablauf der Probezeit, nach langer Krankheit oder nach Ausspruch einer Kündigung auszuschließen. Dies dient dazu, eine eigenmächtige Verlängerung der Entgeltfortzahlung und Unklarheiten hinsichtlich der Abgeltung offener Urlaubsansprüche zu vermeiden. Die Übertragung von Urlaub in ein Folgejahr sollte nur hinsichtlich des Mindesturlaubs und

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich sein, damit sich der Urlaubsanspruch nicht ohne Weiteres erhöht. Trotz umfassender Gestaltung kann sich der Vertrauensurlaub als problematisch erweisen. Für den Fall, dass der Arbeitgeber wieder zum klassischen Urlaubsmodell zurückkehren möchte, sollte im Vorhinein ein Widerrufsvorbehalt geregelt werden, in dem die Gründe für eine mögliche Abkehr vom Vertrauensurlaub niedergeschrieben sein sollten. Auf kollektivrechtlicher Ebene ist des Weiteren daran zu denken, sich bei dem Vorhaben möglichst früh an den Betriebsrat zu wenden. Dieser hat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Neue EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen im Überblick

Nach den bisher veröffentlichten Konsultationsentwürfen für EU-Berichtsstandards zur Nachhaltigkeit müssen alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2025 im (Konzern-)Lagebericht umfangreiche Nachhaltigkeitsinformationen angeben.

### Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten

Mit der Erweiterung und Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten beabsichtigt die Europäische Kommission, Nachhaltigkeitsaspekte in den Mittelpunkt unternehmerischen Handelns zu stellen und Finanzströme in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten zu lenken. Um dies zu ermöglichen, ist eine vergleichbare und verlässliche Berichterstattung unerlässlich. Daher hat die EU-Kommission die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) – parallel zum Gesetzgebungsprozess der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – damit beauftragt, als fachlichen Ratschlag Entwürfe für verpflichtend anzuwendende EU-Berichtsstandards zur Nachhaltigkeit (die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)) und damit die konkreten Details der zukünftigen Berichtsanforderungen zu erarbeiten. Die EU-Kommission ist schließlich nach Anhörung und Konsultation einer Reihe von weiteren EU-Institutionen dazu ermächtigt, die Entwürfe der ESRS als delegierte Rechtsakte im Rahmen der CSRD zu erlassen, wodurch die EU-Berichtsstandards für die betroffenen Unternehmen verbindlich werden. Nach dem Abschluss der Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem Rat der EU und der Einigung über den CSRD-Entwurf am 21.6.2022 wurde inzwischen der vorläufige Richtlinienentwurf auf der Website des Europäischen Ministerrats veröffentlicht. Dieser muss nun noch formell verabschiedet werden.

## Überblick zur Ausgestaltung der ESRS-Konsultationsentwürfe

Im ersten Quartal des Jahres 2022 hatte eine für diesen Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe der EFRAG, die Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards (PTF-ESRS), zunächst sukzessive 24 Working Papers zu den ESRS veröffentlicht, um der interessierten Öffentlichkeit möglichst frühzeitig und transparent einen Einblick in die vorgesehenen Inhalte der Berichtsstandards zu geben. Durch Streichungen, Zusammenfassungen und Verschiebung von Berichtsanforderungen in die Anwendungsleitlinien (Application Guidance) wurden diese auf 13 Konsultationsentwürfe reduziert, wodurch sich die Zahl der anzugebenden Nachhaltigkeitsinformationen um knapp ein Drittel vermindert hat. Die am 29.4.2022 veröffentlichten Konsultationsentwürfe können noch bis zum 8.8.2022 kommentiert werden. Die ESRS-Konsultationsentwürfe enthalten zunächst zwei Standards zu themenübergreifenden Grundsätzen und Angaben, sogenannte Querschnittsnormen. Die elf themenspezifischen Standards gliedern sich nach den bekannten ESG-Kriterien, das heißt, sie umfassen Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte. Daneben soll es rund 40 sektorspezifische Standards geben, die nicht zur Konsultation gestellt werden. Die themenübergreifenden Standards haben u.a. die zwei grundlegenden Prinzipien der „doppelten Wesentlichkeit“ und der „widerlegbaren Vermutung bei der Bestimmung von wesentlichen Angaben“ zum Gegenstand. Demnach müssen berichtspflichtige Unternehmen zum einen immer sowohl die Inside-out- als auch die Outside-in-Perspektive einnehmen. Sie müssen also jeweils umschreiben, welche Auswirkungen das Unternehmen auf seine Umwelt und welche Auswirkungen die Umwelt auf das Unternehmen hat. Zum anderen sollen die der Berichtspflicht unterliegenden Unternehmen die Vielzahl an Berichtsanforderungen dahingehend überprüfen, ob sie für das Unternehmen wesentlich sind. Die themenspezifischen Standards folgen grundsätzlich einem einheitlichen Aufbau. Nach einer einleitenden Definition der jeweiligen Zielsetzung und einer Erläuterung der Wechselwirkung mit anderen ESRS folgen Berichtsanforderungen, die im Zusammenhang mit ESRS 2 – Strategie, Governance und Wesentlichkeitsbewertung stehen. Dem schließen sich Berichtsanforderungen zu Konzepten, Zielgrößen, Maßnahmenplänen und Ressourcen sowie Berichtsanforderungen zur Leistungsmessung an. Die Anhänge beinhalten regelmäßig Definitionen sowie Anwendungsleitlinien, die die Berichtsanforderungen der ESRS präzisieren und erweitern.

## Berücksichtigung internationaler Rahmenwerke

Bei der Entwicklung der ESRS sollte die EFRAG bestehende internationale Standards und Rahmenwerke berücksichtigen, um Unternehmen, die bereits über Nachhaltigkeitsaspekte berichten, den Übergang zu erleichtern, unnötige regulatorische Fragmentierung zu vermeiden und das Risiko uneinheitlicher Berichterstattungsanforderungen zu verringern. Im Fokus steht mit Blick auf internationale Investoren insbesondere eine möglichst weitgehende Konvergenz mit den Standardentwürfen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung des neu gegründeten International Sustainability Standards Board (ISSB), der u.a. mit der Global Reporting Initiative (GRI) kooperiert. Bereits am 31.3.2022 hat der ISSB zwei Standardentwürfe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Konsultation veröffentlicht. Die Standards thematisieren die allgemeinen Berichtsanforde-

rungen zur Nachhaltigkeit (Exposure Draft IFRS S1) sowie die Klimaberichterstattung (Exposure Draft IFRS S2). Thematisch bestehen insbesondere bei den klimabezogenen Berichtsanforderungen große Schnittmengen. Konzeptionell verfolgen die ESRS mit dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit und die ISSB-Berichtsentwürfe mit dem shareholderorientierten Konzept der Darstellung der Wertschöpfung im Unternehmen allerdings grundlegend divergierende Ansätze. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte Soziales und Governance ist die EFRAG den internationalen Standardsettern einen Schritt voraus, da sich diese bisher überwiegend mit der umweltbezogenen Berichterstattung auseinandergesetzt haben. Damit hat die EU die Chance, in diesen Bereichen eine Vorreiterrolle einzunehmen.

## Unternehmen sollten sich schrittweise mit den neuen Anforderungen vertraut machen

Die Konsultationsfrist zu den ESRS-Entwürfen endet am 8.8.2022. Gemäß Art. 29b des aktuell vorliegenden Kompromisstextes zum CSRD-Entwurf soll die EU-Kommission die zwei Querschnittsstandards sowie die elf themenspezifischen Standards bis zum 30.6.2023 in Form von delegierten Rechtsakten erlassen. Der Erlass von sektorspezifischen Standards und von Standards zu weitergehenden Informationen soll bis zum 30.6.2024 erfolgen. Die Fristen wurden durch die Einigung im Trilog somit um acht Monate verschoben, was der EU-Kommission und den betroffenen Unternehmen Zeit geben dürfte, um sich eingehend mit den Konsultationsentwürfen zu beschäftigen.

### Blogserie „Nachhaltigkeit“

Den ersten Teil haben wir der erweiterten Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) gewidmet. Mit dem zweiten Teil haben wir Sie über die aktuellen Entwicklungen der CSRD auf dem Laufenden gehalten. Alle Beiträge finden Sie [hier](#).

## GmbH-Geschäftsführer, Privat

# Wer haftet, wenn die UG bei Geschäften den Zusatz der Haftungsbeschränkung nicht offenlegt?

Der Bundesgerichtshof hatte sich jüngst mit der Frage zu beschäftigen, ob der handelnde Vertreter einer Unternehmergesellschaft (UG) persönlich haftet, wenn diese im Außenverhältnis ohne Angabe der Rechtsform und des Zusatzes der Haftungsbeschränkung auftritt.

## Was genau geschehen war

Der beklagte alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer im Bereich Anlageberatung und Finanzvermittlung tätigen UG führte in deren Namen mehrere Beratungsgespräche mit dem Kläger. Er trat dabei für die UG auf, es fehlte aber jeweils der

gesetzlich vorgeschriebene Zusatz „haftungsbeschränkt“ und auch den Zusatz „UG“ führte der Beklagte nur zum Teil. Der Kläger investierte aufgrund der Beratungen in eine hochriskante Anlage und begehrte in der Folge gegenüber dem beklagten Geschäftsführer persönlich Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung.

### UG-Vertreter haftet ausnahmsweise persönlich

Auch wenn die Vorinstanzen anderer Ansicht waren, gab der Bundesgerichtshof schließlich dem Kläger recht und entschied, dass der beklagte Geschäftsführer aufgrund sogenannter Rechtsscheinhaftung persönlich für den Schaden des Klägers aufkommen muss und nicht die UG. Die Richter:innen stellten klar, dass derjenige, der als Vertreter einer UG im Geschäftsverkehr ohne den Zusatz „haftungsbeschränkt“ auftritt, bei einem Vertragspartner den Anschein erweckt, dass zumindest eine natürliche Person unbeschränkt und somit auch mit ihrem Privatvermögen haftet. Das gilt vor allem bei der Rechtsform der Unternehmersgesellschaft: Bei ihr gibt es – anders als bei der GmbH – ohne den Zusatz keinen Hinweis auf die beschränkte Haftung. Die gesetzliche Vorgabe muss deshalb immer exakt und buchstabengetreu eingehalten werden.

### Wichtig: Streng auf Rechtsformzusatz achten

Der Bundesgerichtshof bleibt seiner Rechtsprechung treu. Seit Schaffung der UG (haftungsbeschränkt) urteilen die Richter:innen immer wieder, dass im Geschäftsverkehr zwingend auf die gesetzlich vorgeschriebene Firmierung und den Rechtsformzusatz „haftungsbeschränkt“ geachtet werden muss. Der Grund ist, dass bei einer UG im Gesetz kein Mindeststammkapital vorgesehen ist, sie kann also auch mit einem Stammkapital von 1 € gegründet werden. Wird der Verweis auf die beschränkte Haftung der UG – und damit der Hinweis auf ein erhöhtes Ausfallrisiko – weggelassen oder abgekürzt, kann dies ganz schnell zu einer persönlichen Haftung des Handelnden führen. Davon betroffen sind übrigens nicht nur Geschäftsführer – auch jeder andere Vertreter, der nach außen für die UG auftritt, kann in die Haftungsfalle tappen.

---

## GmbH-Geschäftsführer

# Zukünftige Auflösung einer GmbH heute schon zum Handelsregister anmelden?

**Beschließt die Gesellschafterversammlung einer GmbH deren Auflösung, ist dies zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Diese Anmeldung im Handelsregister ist allerdings dann unzulässig, wenn die Auflösung erst für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beschlossen wurde. Dies stellte das Oberlandesgericht Frankfurt kürzlich unmissverständlich klar.**

Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH beschloss im Mai 2021 die Auflösung seiner GmbH mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021. Zeitgleich beschloss er sein

eigenes Ausscheiden als Geschäftsführer seine Bestellung zum alleinigen Liquidator. Das Registergericht wies den am selben Tag eingereichten Antrag auf Eintragung als verfrüht ab, da sich die Anmeldung auf ein künftiges Ereignis bezog (Auflösung der GmbH, Ausscheiden des Geschäftsführers und Bestellung zum Liquidator mit Ablauf des 31.12.2021). Die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

### Frankfurter Oberlandesgericht: Eintragungen „auf Vorrat“ sind unzulässig!

Die Richter:innen bestätigten die Ansicht des Registergerichts, dass eine Eintragung zukünftig eintretender Ereignisse unterbleiben soll. Grund dafür ist, dass das Handelsregister generell über gegenwärtige Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskunft gibt. Demzufolge ist eine Handelsregisteranmeldung nur in Bezug auf solche Vorgänge möglich, die entweder bereits eingetreten sind (deklaratorische, das heißt bekannt gebende Wirkung) oder die erst mit der Eintragung wirksam werden (konstitutive, das heißt rechtsbegründende Wirkung). Das Gericht merkte noch an, dass es ferner nicht die Aufgabe der Registergerichte sei, die Bearbeitung von Anmeldungen so lange aufzuschieben, bis das Ereignis eingetreten sei. Auch bestehe dann das Risiko, dass eine Gesellschaft den Beschluss zwischenzeitlich ändere oder rückgängig mache. Weil die Eintragung der Auflösung einer GmbH ohnehin lediglich der Bekanntgabe diene und die Auflösung unabhängig von der Handelsregistereintragung wirksam werde, bestehe grundsätzlich auch kein Rechtsschutzbedürfnis nach einer vorzeitigen Eintragung: Die GmbH könne die Anmeldung auch erst dann vornehmen, wenn die Auflösung erfolgt sei.

### Eintragungen erst anmelden, wenn es zeitlich geboten ist

Die Entscheidung des Frankfurter Oberlandesgerichts ist richtig. Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, das wichtige Unternehmensinformationen über die im Register eingetragenen Gesellschaften enthält und Transparenz und Sicherheit im Geschäftsverkehr geben soll. Daher dürfen Dritte grundsätzlich auf die Richtigkeit des Handelsregisters vertrauen. Gesellschaften sind deswegen gesetzlich verpflichtet, wesentliche Änderungen (z.B. den Wechsel im Gesellschafterbestand, in der Geschäftsführung, in der Rechtsform oder wie hier die Auflösung) beim zuständigen Handelsregister anzumelden. Wären diese Anmeldungen vorzeitig möglich, könnte das betreffende Registergericht nicht prüfen, ob die konkret angemeldete Tatsache später auch tatsächlich eingetreten ist. Diese Unsicherheit ist im Rechtsverkehr nicht hinnehmbar. Zwar ist es zulässig, die Auflösung einer GmbH erst für die Zukunft zu beschließen, allerdings muss mit der entsprechenden Anmeldung bis zum Auflösungstag abgewartet werden; das spart Zeit und unnötige Gerichtskosten.

## Unternehmen

# Der Begriff der Niederlassung in der Umsatzsteuer

**Niederlassung oder nicht? Das ist die Frage, die sich international operierende Unternehmen in der Umsatzsteuer stellen bzw. stellen müssen. Nur die korrekte Beantwortung dieser Frage gewährleistet die zutreffende umsatzsteuerliche Erfassung der Tätigkeiten. In der Praxis ist es allerdings schwierig zu bestimmen, ob eine Niederlassung vorliegt. Entsprechend häufig ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) gefordert. Nun liegt ein neues Urteil hierzu vor.**

### Tochtergesellschaft zwingend eine Niederlassung?

Eine Muttergesellschaft (M) mit Sitz in Deutschland erhielt Dienstleistungen (Werbung, Absatzförderung etc.) von ihrer Tochtergesellschaft (T) mit Sitz in Rumänien. Die Rechnungsstellung der T erfolgte netto unter Verweis auf das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuld), da die T unterstellte, dass der Ort der Besteuerung am Sitz der M in Deutschland sei. Dem folgte die rumänische Steuerverwaltung nicht. Sie ging davon aus, dass die M über eine Niederlassung in Rumänien verfüge, die die Leistungen empfangen habe. Die Umsätze der T wären damit in Rumänien steuerbar. Das Vorhandensein einer Niederlassung leitete die rumänische Behörde aus dem Umstand ab, dass die M ununterbrochenen Zugang zur technischen Ausstattung der T in Rumänien gehabt habe (PCs, Kfz etc.). Entsprechend forderte sie von der T circa 9,0 Mio. € Umsatzsteuer, 1,2 Mio. € Zinsen sowie 700.000 € Säumniszuschläge.

### EuGH bemisst Urteil an personeller und technischer Ausstattung

Der EuGH stellt zweierlei klar: Eine Tochtergesellschaft kann zwar die feste Niederlassung ihrer Muttergesellschaft darstellen, dies kann jedoch nicht aus dem bloßem Umstand abgeleitet werden, dass die Mutter- eine Tochtergesellschaft besitzt. Vielmehr muss eine von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur vorliegen, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Gegebenheiten. Nicht erforderlich ist, dass es sich um eigene personelle und technische Ausstattung handelt. Allerdings muss die Befugnis bestehen, hierüber so zu verfügen, als wäre es die eigene. Dies wäre z.B. der Fall bei Abschluss nicht kurzfristig kündbarer Dienstleistungs- und Mietverträge. Im beschriebenen Fall geht der EuGH nicht vom Vorliegen einer Niederlassung aus. Dies leitet er aus dem Umstand ab, dass mit der gleichen Ausstattung Dienstleistungen von der T an die M erbracht wurden. Das Erbringen und Empfangen derselben Dienstleistung kann jedoch nicht mit derselben Ausstattung erfolgen.

### Prüfen Sie die Aufstellung Ihres Unternehmens genau

Im Hinblick auf die Frage, ob eine feste Niederlassung vorliegt, ist einem Unternehmen die personelle und technische Ausstattung Dritter nur dann zuzurechnen, wenn es darüber verfügen kann wie über eigenes Equipment. Dies kann

sich z.B. durch den Abschluss langfristiger Mietverträge ergeben. Gerade Unternehmen, die mit Tochtergesellschaften im Ausland agieren, sowie auch die Tochtergesellschaften selbst sollten sich der Problematik bewusst sein. Die Hinweise des EuGH im Urteil sind zu beachten, dennoch verbleibt ein weiter Interpretationsspielraum, der nicht zur Rechtssicherheit beiträgt. Im Zweifel ist zu prüfen, ob eine Klärung mit den Behörden vor Ort möglich ist. Unsere Expert:innen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung unseres Nexia-Netzwerks, unterstützen Sie hierbei gerne.

## Unternehmen

# Bundesfinanzhof: Vorsteuerberichtigung nach Grundstückskauf unter § 13b UStG

**Erwirbt ein Unternehmer eine Immobilie und optiert der Veräußerer zur Umsatzsteuer, so greift die Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Der Erwerber führt die Umsatzsteuer ab und macht sie als Vorsteuer geltend, sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Für den Erwerber stellt dies ein Nullsummenspiel dar, was häufig dazu führt, dass dies in der Umsatzsteuererklärung nicht deklariert wird. Eine Unternehmerin nahm dies nun zum Anlass, sich gegen eine Vorsteuerberichtigung zu wehren.**

### Ohne Vorsteuer auch keine Korrektur

Die Klägerin erwarb im Jahr 2007 ein Grundstück. Der Veräußerer optierte zur Umsatzsteuer. In der Umsatzsteuererklärung 2007 hatte die Klägerin den Erwerb des Grundstücks nicht deklariert. Weder die Zeile zu den „Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen“ noch die Zeile mit den entsprechenden „Vorsteuerbeträgen aus Leistungen i. S. d. § 13b Abs. 1 UStG“ waren ausgefüllt. Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer 2007 erklärungsgemäß fest. Ab dem Jahr 2015 nutzte die Klägerin das Grundstück zu Zwecken, die im Hinblick auf den seinerzeitigen Vorsteuerabzug nach Ansicht des Finanzamts eine Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG) zuungunsten der Klägerin erforderten. Strittig war nun, ob diese Berichtigung zulässig ist. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass sie im Jahr 2007 keine Vorsteuer geltend gemacht habe, sodass es keine Vorsteuer gebe, die korrigiert werden könne und somit die Rechtsgrundlage für eine solche Korrektur fehle.

### Urteil des Bundesfinanzhofs

Laut Bundesfinanzhof setzt eine Vorsteuerberichtigung einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraus. Ob dieser vorgenommen wurde, richtet sich nach dem Steuerbescheid, insbesondere nach der festgesetzten Steuer. Auch wenn Umsatz- und Vorsteuer als jeweils unselbstständige Besteuerungsgrundlagen im Steuerbescheid zu erfassen sind, ist dies in Hinblick auf das Zusammenfallen von Steuerschuld und Vorsteuerabzug in einer Person und die Betragsgleichheit von Umsatz- und Vorsteuer ohne Bedeutung, wenn

dies unterbleibt. Denn hierdurch ändert sich die festzusetzende Steuer nicht (Nullsummenspiel). Der Bundesfinanzhof unterstellt dabei, dass sowohl die Klägerin als auch das Finanzamt die Umsatzsteuer mit der korrespondierenden Vorsteuer saldiert hatten. Dies leitet der Bundesfinanzhof u.a. aus dem Umstand ab, dass die Klägerin das Finanzamt mit einem Schreiben über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt hatte. Der Bundesfinanzhof lässt die Vorsteuerberichtigung daher zu.

### Derartige Fälle passieren häufiger, als man glaubt

Die Idee der Klägerin war pfiffig, wird vom Bundesfinanzhof jedoch verworfen. Im Ergebnis ist dem Bundesfinanzhof auch zuzustimmen, da ansonsten in solchen Fällen die bewusste Nichtdeklaration belohnt würde. Dennoch stellt sich die Frage, was wäre, wenn keine Indizien vorlägen, die die Annahme einer Saldierung rechtfertigten. Dann hätte die Klägerin im Jahr 2007 zu wenig Umsatzsteuer angemeldet, aber gegebenenfalls keine Vorsteuerberichtigung hinzunehmen. Solche Fälle sind in der Praxis nicht selten, da vielen Unternehmern die Systematik nicht vollumfänglich bekannt ist und mancher glaubt, er würde die Immobilie ohne Vorsteuer erwerben. Vorsteuerberichtigungen kommen dann für die Betroffenen häufig überraschend und sorgen für wenig Freude. Lassen Sie sich im Zweifel von unseren Expert:en beraten.

---

## Privat

# Erneute Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Fristen und Termine

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.6.2022 wurden die Steuererklärungsfristen und weitere damit zusammenhängende Fristen und Termine für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 (erneut) verlängert. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) vom 23.6.2022 klärt nun die wesentlichen Anwenderfragen im Zusammenhang mit den Fristverlängerungen.

## Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärungen

### Nicht beratene Fälle

Für Steuer- und Feststellungserklärungen von Steuerpflichtigen, die nicht steuerlich beraten werden und folglich ihre Erklärungen selbst erstellen (sogenannte nicht beratene Fälle), endet die Abgabefrist grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht beratenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Erklärungsfrist grundsätzlich nicht

vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz werden diese Fristen nun für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 jeweils um drei Monate, für den Besteuerungszeitraum 2022 um zwei Monate sowie für den Besteuerungszeitraum 2023 um einen Monat verlängert.

### Beratene Fälle

Für Steuer- und Feststellungserklärungen von Steuerpflichtigen, die ihre Erklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lassen (sogenannte beratene Fälle), endet die Abgabefrist grundsätzlich mit Ablauf des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Erklärungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz werden diese Fristen nun für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 jeweils um sechs Monate, für den Besteuerungszeitraum 2022 um fünf Monate, für den Besteuerungszeitraum 2023 um drei Monate sowie für den Besteuerungszeitraum 2024 um zwei Monate verlängert.

## Vorzeitige Anforderung von Erklärungen

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuer- und Feststellungserklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ist das Finanzamt berechtigt, eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung anzuordnen. Durch die Verlängerung der Abgabefristen wird auch der Zeitraum für die vorzeitige Anforderung von Erklärungen entsprechend bis zum Ablauf der verlängerten Abgabefrist verlängert.

## Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten

Gemäß § 233a Abs. 2 Satz 1 AO beginnt der Zinslauf der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (allgemeiner Zinslauf). Bei Einkommen- und Körperschaftsteuer beginnt der Zinslauf abweichend hiervon gemäß § 233a Abs. 2 Satz 2 AO erst 23 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überwiegen (besonderer Zinslauf).

Infolge der Verlängerung der Abgabefristen von Steuer- und Feststellungserklärungen wird auch die zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche entsprechend verlängert.

Eine längere Version dieses Beitrags mit Hinweisen zu Verspätungszuschlägen und mit tabellarischen Übersichten finden Sie auf unserer [Website](#).



### Grundsteuerreform seit 1.7.2022 in Kraft

Vom 1.7. bis 31.10.2022 haben Immobilienbesitzer:innen Zeit, ihre Grundsteuererklärungen beim Finanzamt elektronisch einzureichen – auch wenn die reformierte Grundsteuer erst ab 2025 berechnet wird. Je nach Anzahl und Lage von Immobilien und Grundstücken kann da schon eine Menge an Daten zusammenkommen. Die dhpg hält eine pragmatische, digitale Verfahrensweise für die Aufbereitung Ihrer Daten bereit und übernimmt gerne den gesamten Prozess für Sie. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Transparenzregister: Übergangsfrist für Vereine endet am 31.12.2022

Das Transparenzregister ist ein nach dem Geldwäschegesetz gesetzlich vorgeschriebenes Register. Darin müssen alle wirtschaftlich Berechtigten einer im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaft erfasst werden. Die gleiche Pflicht trifft auch eingetragene Vereine. Für nachzuholende Meldungen hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt, die für Vereine am 31.12.2022 endet. Auf unserer [Website](#) bieten wir Ihnen einen einfachen und komfortablen Service, um die Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen.

## Presse

[www.luenendonk.de](http://www.luenendonk.de)

### Die 25 größten Wirtschaftsprüfer wachsen in 2021 moderat und beklagen Fachkräftemangel sowie hohe Fluktuation

„ETL folgt mit 62,2 Millionen Euro. Dornbach macht mit einem Sprung auf 60,0 Millionen Euro einen Rang gut und belegt Platz 13. Auch DHPG verbessert sich mit einem Umsatz von 58,7 Millionen Euro um einen Platz. PKF Fasselt fällt wegen des Umsatzrückgangs auf Position 15 zurück.“

WP StB FBISr Prof. Dr. Norbert Neu  
norbert.neu@dhpg.de

[www.consulting.de](http://www.consulting.de)

### Das Ergebnis der Big Four ließ die Branche stagnieren – Stimmung und Prognosen sind aber optimistisch

„Bewegung in das Ranking kam auf den Plätzen 13 bis 19. Die Dornbach GmbH schob sich mit einem Umsatz von 60 Millionen Euro um einen Platz nach vorne auf die 13. Die Bonner DHPG tat Gleiches mit einem Ergebnis von 58,7 Millionen Euro und belegt nun Platz 14, womit beide Unternehmen PKF Fasselt [...] überholen.“

WP StB FBISr Prof. Dr. Norbert Neu  
norbert.neu@dhpg.de



dhpg

„Kennen Sie schon unser Mandantenportal? Superpraktisch!“





## Veranstaltungen

[www.firmenpresse.de](http://www.firmenpresse.de)

### dhpg Berlin erweitert Geschäftsführung um Johannes Laser

„Der Steuerberater Johannes Laser steigt zum 1. Juli 2022 in die Geschäftsführung des Berliner Standorts der dhpg auf. Damit erweitert das Prüfungs- und Beratungsunternehmen dhpg die Geschäftsführung, die bisher aus den vier Partnern Katrin Volkmer, Hagen Müller, Andreas Blum und David Richter bestand. Johannes Laser übernimmt in der Fünffrunde die Verantwortung für die Steuerdeklaration und Jahresabschlusserstellung mittelständischer Unternehmen.“

StB Johannes Laser  
johannes.laser@dhpg.de

### General-Anzeiger

#### Plötzlich Marktteilnehmer

„Zu der Thematik erklärt Steuerberater Michael Mittmann, Fachmann bei der Bonner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg, vorab Grundsätzliches: ‚Betreiber einer privaten Photovoltaik-Anlage, die den erzeugten Strom zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, erzielen grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.‘ Zudem werde der Anlagenbetreiber zum Unternehmer mit umsatzsteuerlichen Pflichten.“

StB Michael Mittmann  
michael.mittmann@dhpg.de

### General-Anzeiger

#### Steuer-Horror lässt sich vermeiden

„Steuerberater Mittmann hatte bereits bestätigt, dass Betreiber einer privaten Photovoltaik-Anlage, die den erzeugten Strom zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen: ‚Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer.‘ Zudem werde der Anlagenbetreiber zum Unternehmer mit umsatzsteuerlichen Pflichten. Gerade in der Eigenschaft als Unternehmer ergebe sich laut Mittmann die Möglichkeit, die Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage und den laufenden Kosten vom Finanzamt zurückzuholen. Wer damit nichts zu tun haben möchte, könne sich als sogenannter Kleinunternehmer behandeln lassen.“

StB Michael Mittmann  
michael.mittmann@dhpg.de

## dhpg intern

**Dustin Pieper** hat seine Prüfung zum Steuerfachangestellten bestanden.

**Ramona Brumm** ist nun „Geprüfte Personalfachkauffrau“. Wir gratulieren herzlich!

### dhpg Online-Seminar: Effizienzsteigerung im Rechnungswesen durch den Einsatz von KI

Zusammen mit der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH lädt die dhpg zum Online-Seminar „dhpg Online-Seminar: Effizienzsteigerung im Rechnungswesen durch den Einsatz von KI“ am **23.8.2022** ein. Wir zeigen Ihnen, wie durch Unterstützung des Rechnungswesens durch KI die Verlässlichkeit erhöht wird und die Basis zur Entscheidungsfindung verbessert werden kann. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### BenefitPlace 2022 @ dhpg

Nicht erst seit Corona werden die Gewinnung von qualifiziertem Personal und die ungewollte Fluktuation für viele Unternehmen zum Umsatzhemmnis, erzeugen Kosten und sorgen für Wissensverlust. Flexible betriebliche Benefit-Programme als Teil eines strategischen Total-Rewards-Ansatzes können hier einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der HR- und Unternehmensziele leisten. Doch welche Maßnahmen erzeugen den größten Mehrwert für Ihr Unternehmen? Und wie können Sie diese Maßnahmen rechtssicher umsetzen? Diesen Fragen widmet sich die gemeinsame Veranstaltung von bbselect und dhpg am **8.9.2022**. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.



## Zahlungstermine

### August 2022

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.8. (15.8.)

/ Lohn- und Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 29.8.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



[www.dhpg.de](http://www.dhpg.de)

# Wir beraten Sie persönlich

## dhpg Standorte

### **Bonn**

Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn  
T +49 228 81000 0  
F +49 228 81000 20  
E [bonn@dhpg.de](mailto:bonn@dhpg.de)

### **Aachen**

Adalbertsteinweg 34  
52070 Aachen  
T +49 241 8874783 0  
F +49 241 8874783 20  
E [aachen@dhpg.de](mailto:aachen@dhpg.de)

### **Berlin**

Jean-Monnet-Straße 2  
10557 Berlin  
T +49 30 203015 0  
F +49 30 203015 20  
E [berlin@dhpg.de](mailto:berlin@dhpg.de)

### **Bornheim**

Adenauerallee 45-49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E [bornheim@dhpg.de](mailto:bornheim@dhpg.de)

### **Euskirchen**

Carmanstraße 48  
53879 Euskirchen  
T +49 2251 7009 0  
F +49 2251 7009 50  
E [euskirchen@dhpg.de](mailto:euskirchen@dhpg.de)

### **Frankfurt am Main**

Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
T +49 69 57005 0  
F +49 69 57005 190  
E [frankfurt@dhpg.de](mailto:frankfurt@dhpg.de)

### **Gummersbach**

Bunsenstraße 10a  
51647 Gummersbach  
T +49 2261 8195 0  
F +49 2261 8195 199  
E [gummersbach@dhpg.de](mailto:gummersbach@dhpg.de)

### **Köln**

Erna-Scheffler-Straße 3  
51103 Köln  
T +49 221 33636 0  
F +49 221 33636 36  
E [koeln@dhpg.de](mailto:koeln@dhpg.de)

### **Mönchengladbach**

Enscheder Straße 9  
41069 Mönchengladbach  
T +49 2161 27752 22  
F +49 2161 27752 23  
E [moenchengladbach@dhpg.de](mailto:moenchengladbach@dhpg.de)

### **Trier**

Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier  
T +49 651 2006853 0  
F +49 651 2006853 60  
E [trier@dhpg.de](mailto:trier@dhpg.de)

### **Wiesbaden**

Kreuzberger Ring 7a  
65205 Wiesbaden  
T +49 611 99930 0  
F +49 611 99930 30  
E [wiesbaden@dhpg.de](mailto:wiesbaden@dhpg.de)

---

## Nationale und internationale Kooperation

**Nexia Deutschland GmbH**  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**Nexia International**  
[www.nexia.com](http://www.nexia.com)

